

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag

GZ.: 7 H 30/10-1977/76
 Gegenstand: Bärenhöhle am Karleck-Schneealpe,
 Stellung unter Denkmalschutz.
 Bezug:

8680 Mürzzuschlag, am 15.2.1977

Bescheid rechtskräftig
 seit 14. MRZ. 1977

B E S C H E I D :

S p r u c h :

Gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. 6. 1928, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), BGBl. Nr. 169, in Verbindung mit Artikel XI der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, wird festgestellt, daß die Erhaltung der

" B ä r e n h ö h l e "

am K a r l e c k - S c h n e e a l p e

im Gemeindegebiet Neuberg a. d. M. (österr. Höhlenverzeichnis Nr. 1851/76) laut dem beigeschlossenen, einen Teil des Bescheides bildenden Höhlenplanes gemäß § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes und der

U m g e b u n g d e s H ö h l e n e i n g a n g e s im Umkreis von 5 m gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Höhle bezüglich des Einganges, seiner Umgebung im oben beschriebenen Umkreis, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Die bisher bekannten Höhlräume der "Bärenhöhle" und die Umgebung des Einganges liegen innerhalb der Grundparzelle 546, Steierm. Landtafel 1013 der KG Krampen, Ortsgemeinde Neuberg/M., im Besitz der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste.

GZ.: 7.H 30/10-1977/76

- 2 -

Die "Bärenhöhle" am Karleck zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus, die durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben wurden:

Die Höhle ist ein fast ausschließlich schachtartig entwickeltes Höhlenobjekt, das einen Gesamthöhenunterschied von 85 m und eine Gesamtganglänge von 360 m aufweist. Die besondere Bedeutung der Höhle liegt in ihrem Höhleninhalt begründet, wobei zwei Gruppen zu unterscheiden sind:

1. Sinter- und Tropfsteinbildungen:

Für die Seehöhe von ca. 1.700 m sind der reiche und in seiner Ausformung vielfältige Tropfsteinschmuck, der vor allem im Bereich der Pagodenhalle konzentriert ist, und die teilweise mächtigen Sinterablagerungen, die die Sohle des Höhlenganges zwischen dem Grund des Bärenschachtes und der Harnischhalle auskleiden, von besonderem Interesse.

2. Zoologische Funde:

Aus dem von Dr. K. Bauer (Naturhistorisches Museum, Wien), in der Abteilung 23 des Bundesdenkmalamtes aufliegenden Bestimmungsprotokoll über das aufgesammelte zoologische Material geht hervor, daß von dieser Aufsammlung insgesamt 441 Säugetiere materialmäßig erfaßt wurden, wobei allein neun verschiedene Fledermausarten festgestellt werden konnten. Besonders erwähnenswert ist das, in 50 m Tiefe liegende Skelett einer Braunbärin und eines Jungtieres.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die einschlägige nachfolgende Literatur verwiesen:

Hartmann, H. u. W. (1972): Die Bärenhöhle im Karleck (Schneealpe, Steiermark). - Höhlenkundliche Mitteilungen des Landesvereines für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, 28. Jahrgang, Heft 10, Wien 1972, Seite 165 - 168.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 20. 12. 1976, GZ. 7.H 30/7-1976, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der

GZ.: 7 H:30/10-1977/76

- 3 -

Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals liegt darin begründet, die wissenschaftliche Aussagekraft des Höhleninhaltes durch die Erhaltung seines derzeitigen Zustandes zu gewährleisten, Plünderungen zu verhindern und dadurch den Höhleninhalt für spätere Untersuchungen zu erhalten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 63 AVG 1950 die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung, schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag einzubringen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erreicht an:

1. die Generaldirektion der Österr. Bundesforste,
Marxergasse 2, 1030 Wien,
2. die Forstverwaltung Neuberg/Mürzsteg der Österr. Bundesforste,
8692 Neuberg/M.,
als Grundeigentümer, bzw. Vertreter des Grundeigentümers
unter Anschluß eines Höhlenplanes.

Nach Rechtskraft:

3. das Bundesdenkmalamt, Abteilung 23, Hofburg - Schweizerhof,
Säulenstiege, 1010 Wien,
4. das Amt der Steierm. Landesregierung, Rechtsabteilung 6,
8011 Graz,
5. das Gemeindeamt 8692 Neuberg a. d. M.,
6. den Landeskonservator für Steiermark,
Sporgasse 25, 8010 Graz,
zur Kenntnis unter Anschluß einer Ausfertigung der Höhlen-
bucheinlage.
7. das Gendarmeriepostenkommando 8692 Neuberg/M.,
8. den Verein für Höhlenkunde, Forschergruppe Hirsch,
z.Hd. Herrn Helfried Hirsch, Steingrabenstraße 9, Mürzzuschlag,
9. den Verband Österreichischer Höhlenforscher,
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien,

GZ.: 7 H 30/10-1977/76

- 4 -

10. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark,
Brandhofgasse 18, 8010 Graz,
11. die Abteilung für Geologie, Paläontologie und Bergbau
am Landesmuseum Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz,
12. Herrn Josef Fairitsch, Bezirkseinsatzleiter der Bergwacht,
Ghegagasse 12, 8680 Mürzzuschlag,
13. Herrn ROFR. Dipl. Ing. Gerhard ARNOLD, naturkundlicher
Bezirksnaturschutzbeauftragter, BH Mürzzuschlag,
zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Maier e.h.

F.d.R.d.A.

Rosenblatt

GZ.: 7 H 30/10-1977/76

-5-

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmales sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.